



Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Teil A

183

Ausgabe 8 Teil A

Kiel, 31. August 2026

Inhalt

Seite

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

II. Bekanntmachungen

Nr. 77 – Anordnung über die Aufhebung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bovenau und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde St. Johannes Schacht-Audorf sowie die Neubildung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bovenau-Schacht-Audorf
Vom 11. August 2026..... **184**

Nr. 78 – Anordnung über die Aufhebung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Hohenwestedt und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Todenbüttel sowie die Neubildung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Hohenwestedt-Todenbüttel
Vom 12. August 2026..... **185**

Nr. 79 – Namensänderungen für örtliche Kirchen..... **186**

Nr. 80 – Anordnung der Ingebrauchnahme von Einheitssiegeln..... **187**

Aus den Kirchenkreisen

Nr. 81 – Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Boizenburg und Umgebung
Vom 25. Februar 2026..... **188**

Impressum..... **191**

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

II. Bekanntmachungen

Nr. 77

Anordnung

über die Aufhebung

der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bovenau und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde St. Johannes Schacht-Audorf sowie die Neubildung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bovenau-Schacht-Audorf

Vom 11. August 2026

Aufgrund der übereinstimmenden Beschlüsse der Kirchengemeinderäte der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bovenau und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde St. Johannes Schacht-Audorf sowie des Kirchenkreissrats des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde wird gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Verfassung in Verbindung mit Teil 4 § 14 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 12. März 2025 (KABl. A Nr. 25 S. 55) geändert worden ist, angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Bovenau und die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde St. Johannes Schacht-Audorf werden aufgehoben.

§ 2

Für das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinden wird die

„Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Bovenau-Schacht-Audorf“

neu gebildet.

§ 3

1Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Bovenau-Schacht-Audorf ist Gesamtrechtsnachfolgerin der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bovenau und der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde St. Johannes Schacht-Audorf. 2Sie tritt in alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Kirchengemeinden ein. 3Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bovenau-Schacht-Audorf setzt sich zusammen aus den Pastorinnen bzw. den Pastoren, die in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, sowie den in den neuen Kirchengemeinderat gewählten Mitgliedern der Kirchengemeinderäte der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bovenau und der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde St. Johannes Schacht-Audorf.

§ 5

Die derzeitige personelle Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde bleibt unverändert.

§ 6

Die neu gebildete Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Bovenau-Schacht-Audorf führt das Einheitssiegel, das gesondert bekanntgegeben wird.

§ 7

Sitz der neu gebildeten Kirchengemeinde ist 24790 Schacht-Audorf, Dorfstraße 12.

§ 8

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Kiel, 11. August 2026

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Ballhorn

Az.: Bovenau-Schacht-Audorf-10.001– R Bal

Nr. 78
Anordnung
über die Aufhebung
der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Hohenwestedt und
der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Todenbüttel
sowie die Neubildung
der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Hohenwestedt-Todenbüttel
Vom 12. August 2026

Aufgrund der übereinstimmenden Beschlüsse der Kirchengemeinderäte der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Hohenwestedt und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Todenbüttel sowie des Kirchenkreissynods des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde wird gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Verfassung in Verbindung mit Teil 4 § 14 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234, das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 12. März 2025 (KABl. A Nr. 25 S. 55) geändert worden ist, angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Hohenwestedt und die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Todenbüttel werden aufgehoben.

§ 2

Für das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinden wird die

„Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Hohenwestedt-Todenbüttel“

neu gebildet.

§ 3

¹Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Hohenwestedt-Todenbüttel ist Gesamtrechtsnachfolgerin der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Hohenwestedt und der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Todenbüttel. ²Sie tritt in alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Kirchengemeinden ein. ³Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Hohenwestedt-Todenbüttel setzt sich zusammen aus den Pastorinnen bzw. den Pastoren, die in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, sowie den in den neuen Kirchengemeinderat gewählten Mitgliedern der Kirchengemeinderäte der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Hohenwestedt und der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Todenbüttel.

§ 5

Die derzeitige personelle Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde bleibt unverändert.

§ 6

Die neu gebildete Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Hohenwestedt-Todenbüttel führt das Einheitssiegel, das gesondert bekanntgegeben wird.

§ 7

Sitz der neu gebildeten Kirchengemeinde ist 24594 Hohenwestedt, Lindenstraße 42.

§ 8

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Kiel, 12. August 2026

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Ballhorn

Az.: Hohenwestedt-Todenbüttel -10.001–R Bal

Nr. 79**Namensänderungen für örtliche Kirchen**

Die Ev.-Luth. Kirche Damshagen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg führt gemäß dem aufgrund der §§ 57 und 15 der Kirchengemeindeordnung getroffenen und auf den Stellungnahmen der Gemeindeversammlung und des Bischofs im Sprengel sowie dem Antrag des Kirchengemeinderats der Ev.-Luth. Jakobus-Kirchengemeinde Roggenstorf beruhenden Beschluss des Kirchenkreisrats des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg ab dem 1. September 2026 die amtliche Bezeichnung

„Ev.-Luth. St. Thomaskirche Damshagen“.

Kiel, 11. August 2026

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Ballhorn

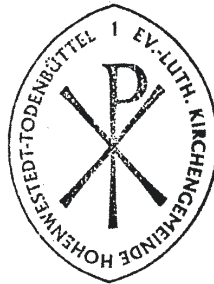
Az.: Jakobus Roggenstorf-10.004 –R Bal

Nr. 80
Anordnung der Ingebrauchnahme von Einheitssiegeln

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheitssiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohenwestedt-Todenbüttel

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Entstehens der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohenwestedt-Todenbüttel.



Kiel, 7. August 2026

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Thiede

Az.: 10.003 Hohenwestedt-Todenbüttel – R Thi

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheitssiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bovenau-Schacht-Audorf

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Entstehens der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bovenau-Schacht-Audorf.



Kiel, 10. August 2026

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Thiede

Az.: 10.003 Bovenau-Schacht-Audorf – R Thi

Aus den Kirchenkreisen

Nr. 81
Zweite Satzung
zur Änderung der Verbandssatzung des Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeindeverbandes Boizenburg und Umgebung

Vom 25. Februar 2026

Die Verbandsversammlung des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Boizenburg und Umgebung hat am 25. Februar 2026 aufgrund des Artikel 38 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland die nachfolgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Boizenburg und Umgebung beschlossen:

§ 1
Änderung

Die Verbandssatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Boizenburg und Umgebung vom 8. August 2018 (KABl. 2019 S. 35) wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

Er hat seinen Sitz in 19258 Boizenburg/Elbe, Kirchplatz 7.

§ 1 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

Der Kirchengemeindeverband führt das in der Anlage 1 zu dieser Satzung ersichtliche Kirchensiegel (Einheits-siegel).

§ 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

Verbandsmitglieder sind die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Blücher-Zahrensdorf, die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Boizenburg, die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gresse-Granzin und die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zweedorf.

Anlage 2 zu § 2 Absatz 2 wird gestrichen.

§ 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„Verbandsversammlung“ wird ersetzt durch „Verbandsrat“

§ 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

Der Kirchengemeindeverband dient den Verbandsmitgliedern zur Erfüllung von gemeinsamen Aufgaben auf dem Gebiet der Gemeindepädagogik, der Kirchenmusik, der Küsterarbeit und der Verwaltung.

§ 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

In Erfüllung des Verbandszweckes nimmt der Kirchengemeindeverband insbesondere die von der Verbandsmitgliedern übertragene Aufgabe der Anstellungsträgerschaft für die im Rahmen des kirchengemeindlichen Stellenplans des Kirchenkreises angestellten Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, Kirchenmusikerin-

nen und Kirchenmusiker, Küsterinnen und Küster sowie Sekretärinnen und Sekretäre wahr einschließlich der Personalführung und der Dienstaufsicht.

§ 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„Verbandsversammlung“ wird ersetzt durch „Verbandsrat“

§ 5 Überschrift wird wie folgt geändert:

„Verbandsversammlung“ wird ersetzt durch „Verbandsrat“

§ 5 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Verbandsversammlung“ wird ersetzt durch „Verbandsrat“

§ 5 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Der Verbandsrat ist die Verbandsversammlung im Sinne des § 75 der Kirchengemeindeordnung und besteht aus jeweils einer Pastorin bzw. einem Pastor und jeweils zwei ehrenamtlichen Mitgliedern der Kirchengemeinderäte der verbandsangehörigen Kirchengemeinden.

§ 6 Überschrift wird wie folgt geändert:

„Verbandsversammlung“ wird ersetzt durch „Verbandsrat“

§ 6 Nummer 1 bis 9 wird wie folgt geändert:

„sie“ wird ersetzt durch „er“

§ 6 Nummer 9 wird wie folgt geändert:

„Verbandsversammlung“ wird ersetzt durch „Verbandsrat“

§ 6 wird wie folgt erweitert:

10. er lässt sich von den Mitarbeitenden des Verbandes berichten und bespricht mit ihnen die konzeptionelle Ausrichtung und strukturelle Ausgestaltung ihrer Arbeit;
11. er unterstützt die Mitarbeitenden in ihrem Dienst;
12. er fördert die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden;

§ 7 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Verbandsversammlung“ wird ersetzt durch „Verbandsrat“

§ 8 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

„Verbandsversammlung“ wird ersetzt durch „Verbandsrat“

§ 12 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Verbandsversammlung“ wird ersetzt durch „Verbandsrat“

§ 12 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Änderungen dieser Satzung bedürfen der Genehmigung des Kirchenkreisrates nach Artikel 38 Absatz 2 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 2, 127) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Sie wurde durch Beschluss des Kirchenkreisrates vom 1. Juni 2026 (Az. Boizenburg, KGV 6150-12/17-12) genehmigt.

Boizenburg, 30. Juni 2026

Dr. Daniel Havemann

Karola Heldt

(L. S.)

Vorsitzendes Mitglied des
Verbandsvorstands

Mitglied des
Verbandsvorstands

Impressum

Herausgeberin und Verlag:

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland, Landeskirchenamt
Postfach 3449, 24033 Kiel; Dänische Str. 21–35, 24103 Kiel

Redaktion:

Runa Rosenstiel (verantwortliche Redakteurin), Tel.: 0431 9797 864,
Annette Thiede, Tel.: 0431 9797 872,
Nicole Aaldering, Tel.: 0431 9797 840.

Fax: 0431 9797 997, E-Mail: kabl@lka.nordkirche.de

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich einmal.

Der Redaktionsschluss für die kommenden

Erscheinungsdatum

Ausgaben Teil A ist jeweils:

für die 9. Ausgabe 2026: Mi, 16. September	30. September 2026,
für die 10. Ausgabe 2026: Fr, 16. Oktober	31. Oktober 2026,
für die 11. Ausgabe 2026: Di, 17. November	30. November 2026.

ACHTUNG: Wir bitten die **externen** Textlieferanten aus den Kirchenkreisen etc. um Beachtung der Bearbeitungszeiten im Landeskirchenamt; hierfür **müssen die Texte jeweils etwa eine Woche vor den genannten Schlussterminen** bei der zuständigen sachbearbeitenden Stelle **vorliegen**.

In Fällen, in denen Ehrenamtliche mit ihren privaten Kontaktdaten genannt werden, ist es nötig, sich eine Einwilligung bestätigen zu lassen.

Ein Muster dafür finden Sie auf www.datenschutz-nordkirche.de.

Das Fachinformationssystem Kirchenrecht bietet unter der Internet-Adresse www.kirchenrecht-nordkirche.de die Möglichkeit zur Online-Recherche in früheren Jahrgängen des Kirchlichen Amtsblattes – auch der Vorgängerkirchen – ab 1919 bis heute. Der Zugang ist kostenlos. Aus dem Fachinformationssystem Kirchenrecht können Ausgaben heruntergeladen und ausgedruckt werden.

